

Bundesgesetzblatt ⁹⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 14. November 1984

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 84	Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980	942
5. 9. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	943
25. 9. 84	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zu der deutsch-französischen Vereinbarung über Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren	944
27. 9. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	946
3. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	947
9. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	947
16. 10. 84	Bekanntmachung der Änderung der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	948
17. 10. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	949
22. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	950
25. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	950
25. 10. 84	Bekanntmachung zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen	951
25. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	952
29. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	952
30. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	953
30. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	953
30. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	954
30. 10. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	954
30. 10. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	956

**Verordnung
zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980
Vom 8. November 1984**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1984 zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1980 (BGBl. 1984 II S. 410) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der am 13. Juli 1984 vom Internationalen Kakaorat gefaßte Beschluß zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 um ein Jahr bis zum 30. September 1985 wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Beschluß
des Internationalen Kakaorates vom 13. Juli 1984
über die Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980**

(Übersetzung)

Extension of the International Cocoa Agreement, 1980

Pursuant to Article 71 (3) of the International Cocoa Agreement, 1980, the Council decided to extend the Agreement to 30 September 1985.

Prorogation de l'Accord international de 1980 sur le cacao

En vertu des dispositions du paragraphe 3 de l'article 71 de l'Accord international de 1980 sur le cacao, le Conseil a décidé de proroger l'Accord jusqu'au 30 septembre 1985.

Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980

Nach Artikel 71 Absatz 3 des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 hat der Rat beschlossen, das Übereinkommen bis zum 30. September 1985 zu verlängern.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls über Straßenmarkierungen
zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen
Vom 5. September 1984**

Nach Artikel 3 Abs. 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 21. September 1977 zu den Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen, zu den Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesen Übereinkommen sowie zum Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen nach seinem Artikel 4 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 25. April 1985

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 3. August 1978 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

„Zu Absatz 6 des Anhangs (Artikel 29 Abs. 2):

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht daran gebunden, daß die Zickzack-Linien zur Kennzeichnung der Flächen, auf denen das Parken verboten ist, gelb sein müssen.“

Das Protokoll wird ferner für die

Deutsche Demokratische Republik am 25. April 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls

in Kraft treten.

Das Protokoll wird weiterhin in Kraft treten für

Bulgarien am 25. April 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls

Jugoslawien am 25. April 1985

Luxemburg am 25. April 1985

Österreich am 25. April 1985

nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

„Aus Ziffer 6 des Anhangs zum Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (zu Artikel 29 des Übereinkommens) wird jene Bestimmung nach Absatz 2 nicht angewendet, derzufolge die Straßenmarkierungen weiß sein müssen.“

Sowjetunion am 25. April 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls

Ukraine am 9. Mai 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls

Weißrußland am 25. April 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls

Tschechoslowakei am 25. April 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls

Ungarn am 25. April 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 11 Abs. 1
zu Artikel 9 des Protokolls.

Bonn, den 5. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Ruhfus

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

**Bekanntmachung
der Zusatzvereinbarung
zu der deutsch-französischen Vereinbarung
über Austausch und Zusammenarbeit
im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren
Vom 25. September 1984**

Die am 28. September 1983 in Marcoule unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung vom 28. September 1978 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Commissariat à l'Énergie Atomique, Frankreich, über Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren ist

am 28. September 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1300).

Bonn, den 25. September 1984

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

**Zusatzvereinbarung
zu der Vereinbarung vom 28. September 1978
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Commissariat à l'Energie Atomique, Frankreich,
über Austausch und Zusammenarbeit
im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
im nachfolgenden als BMFT bezeichnet

und

das Commissariat à l'Energie Atomique, Frankreich,
im nachfolgenden als CEA bezeichnet

in Anbetracht des bedeutenden wechselseitigen Nutzens
ihrer bisherigen fruchtbaren Zusammenarbeit

im Hinblick darauf, daß die Vereinbarung über diese Zusammen-
arbeit nach Artikel 12 der Vereinbarung am 28. September
1983 erlöschen würde, sofern sie nicht verlängert wird

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vereinbarung vom 28. September 1978 über Austausch
und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei

Leichtwasserreaktoren wird für eine weitere Dauer von fünf
Jahren verlängert.

Artikel 2

An die Stelle des Anhangs „Liste der Projekte der Zusammen-
arbeit“ zu der Vereinbarung vom 28. September 1978 tritt
ein neuer Anhang, der dieser Zusatzvereinbarung beigelegt
ist. Dieser Anhang enthält anstelle der Auflistung von Einzel-
projekten und -aktivitäten die technischen Hauptgebiete, die
Gegenstand der Zusammenarbeit sind und auf denen BMFT
und CEA Einzelprojekte und -aktivitäten vereinbaren können.

Artikel 3

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern
nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen-
über der Regierung der Französischen Republik innerhalb von
drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegen-
teilige Erklärung abgibt.

Geschehen zu Marcoule am 28. September 1983 in vier
Urschriften, zwei in deutscher und zwei in französischer Spra-
che, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
H. H. Haunschild

Für das Commissariat à l'Energie Atomique
G. Renon

Anhang

Technische Zusammenarbeitsgebiete

Die Koordinatoren bestimmen von Fall zu Fall, welche individuellen Aktivitäten der
Zusammenarbeit unter den folgenden technischen Gebieten einbegriffen sein sollen:

1. Thermohydraulisches Verhalten im Primärsystem
2. Thermohydraulisches Verhalten im Containment während eines Kühlmittelverlust-
Störfalles
3. Methoden thermohydraulischer Messungen
4. Brennelementverhalten
5. Quellterme für Spaltprodukte
6. Risiko aus brennbaren Gasen im Containment
7. Riß- und Werkstoffuntersuchungen
8. Zerstörungsfreie Prüfung
9. Äußere Einwirkungen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Vom 27. September 1984

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909) wird nach ihrem Artikel 77 Abs. 3, das Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909, 949) nach seinem Abschnitt III Abs. 3 für

Portugal

am 16. Mai 1985

nach Maßgabe folgender Erklärungen:

(Traduction)

(Übersetzung)

«... »

Le Portugal ne se considère pas lié par les obligations qui découlent de la Partie VI du Code européen de sécurité sociale relative aux prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles et il n'accepte pas les obligations qui découlent des Parties IV et VI du Protocole au Code européen de sécurité sociale relatives aux prestations de chômage et aux prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles respectivement. Le Portugal n'accepte pas non plus les dispositions du sub-alinéa iii) de l'alinéa a) du paragraphe 2 de l'article 10 ni celles de l'alinéa c) du paragraphe 2 de l'article 49 dudit Protocole, relatives au pourcentage de participation des bénéficiaires aux frais des fournitures pharmaceutiques.»

„...“

Portugal betrachtet sich durch die Verpflichtungen des Teiles VI der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht als gebunden und nimmt die Verpflichtungen der Teile IV und VI des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit betreffend Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehungsweise Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht an. Außerdem nimmt Portugal Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c des genannten Protokolls betreffend den Vorhundertersatz der Beteiligung des Leistungsempfängers an den Kosten für die Gewährung von Arzneien und Heilmitteln nicht an.“

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1983 (BGBl. II S. 351).

Bonn, den 27. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 3. Oktober 1984

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230) ist nach Artikel V des Protokolls für die

Tschechoslowakei am 2. Oktober 1984
in Kraft getreten und wird ferner für

Spanien am 6. Oktober 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1984 (BGBl. II S. 661).

Bonn, den 3. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta
Vom 9. Oktober 1984**

I.

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für

Griechenland am 6. Juli 1984
mit der Maßgabe, daß sich Griechenland nicht an
Artikel 5 und 6 des Teils II gebunden betrachtet,
in Kraft getreten.

II.

Mit Note vom 29. März 1984, die dem Generalsekretär des Europarats am 27. April 1984 zugegangen ist, hat Frankreich die Rücknahme von Vorbehalten zu Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 13 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta notifiziert, die es bei Hinterlegung seiner Genehmigungsurkunde am 9. März 1973 gemacht hatte. Nach Artikel 20 Abs. 3 der Europäischen Sozialcharta betrachtet sich demnach Frankreich mit Wirkung vom 27. Mai 1984 auch an Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 13 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. November 1973 (BGBl. II S. 1689) und vom 17. März 1983 (BGBl. II S. 228).

Bonn, den 9. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Änderung der Anlage 1
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle
Vom 16. Oktober 1984**

Die nach Abschnitt 7.3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. II S. 585) am 14. Juni 1984 angenommene Änderung der Anlage 1 der Vereinbarung wird nach ihrem Abschnitt 7.3 Buchstabe c für alle Vertragsparteien

am 14. November 1984

in Kraft treten. Die Änderung der Anlage 1 wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1984 (BGBl. II S. 533).

Bonn, den 16. Oktober 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

**Änderung der Anlage 1
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Dem Abschnitt 5 wird folgender Unterabschnitt angefügt:

(Übersetzung)

«5.4.3 Points relatifs à la Prévention de la Pollution par les navires:

- dispositifs de contrôle des rejets d'hydrocarbures et de mélanges d'hydrocarbures, par exemple systèmes de séparation d'eau et d'hydrocarbures ou de filtrage ou autres dispositifs équivalents [citerne(s) pour retenir les hydrocarbures, mélanges d'hydrocarbures, résidus d'hydrocarbures];
- dispositifs d'élimination d'hydrocarbures, mélanges d'hydrocarbures ou résidus d'hydrocarbures;
- présence d'hydrocarbures dans les bouchains de la chambre des machines.»

“5.4.3 Items related to the Prevention of Pollution from ships:

- Means for the control of discharge of oil and oily mixtures e.g. oily water separating or filtering equipment or other equivalent means [tank(s) for retaining oil, oily mixtures, oil residues];
- Means for the disposal of oil, oily mixtures or oil residues;
- Presence of oil in the engine room bilges.”

„5.4.3 Punkte im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung durch Schiffe:

- Vorrichtungen zur Überwachung des Einleitens von Öl und ölhaltigen Gemischen, z. B. Öl-Wasser-Separatoranlage oder Filtersystem oder andere gleichwertige Vorrichtungen [Tank(s) zur Aufnahme von Öl, ölhaltigen Gemischen, Ölrückständen];
- Vorrichtungen für die Abgabe von Öl, ölhaltigen Gemischen oder Ölrückständen;
- Vorhandensein von Öl in den Maschinenraumbilgen.“

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 17. Oktober 1984

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) wird nach seinem Artikel V Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 22. Juni 1985
in Kraft treten.

Das Übereinkommen wird am gleichen Tage ferner in Kraft treten für

Algerien
Argentinien
Australien

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Australia has a federal constitutional system in which legislative, executive and judicial powers are shared or distributed between the Commonwealth and the constituent States.

„Australien hat ein föderatives Verfassungssystem, nach dem die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt vom Bund und den einzelnen Bundesstaaten gemeinsam oder einzeln ausgeübt werden.

The implementation of the Treaty throughout Australia will be effected by the Commonwealth, State and Territory authorities having regard to their respective constitutional powers and arrangements concerning their exercise."

Die Durchführung des Vertrags in Gesamtaustralien erfolgt durch die Behörden des Bundes, der einzelnen Bundesstaaten und der Territorien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Befugnisse und der Regelungen betreffend ihre Ausübung."

Barbados

Brasilien

Chile

Dänemark

Frankreich

Kanada

Niederlande

Norwegen

Schweden

Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich

a) unter Erstreckung des Übereinkommens auf Jersey, Guernsey, Insel Man, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln und Hongkong und

b) mit der Maßgabe, daß die Erstreckung des Übereinkommens auf Gibraltar erst nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Tage wirksam wird, an dem die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert hat, daß die zur Inkraftsetzung des Übereinkommens in Gibraltar erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind.

Diese Bekanntmachung ergeht nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 der Bekanntmachung vom 19. April 1982 (BGBl. II S. 485).

Bonn, den 17. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
Vom 22. Oktober 1984**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Venezuela am 23. November 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1984 (BGBl. II S. 913).

Bonn, den 22. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)
Vom 25. Oktober 1984**

Das Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für

Mosambik am 24. September 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. März 1983 (BGBl. II S. 241).

Bonn, den 25. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Niederlassungsabkommen
Vom 25. Oktober 1984**

Nach Artikel 26 Abs. 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997) hat Italien mit Schreiben vom 22. August 1984 dem Generalsekretär des Europarats folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

«Au moment du dépôt de l'instrument de ratification de la Convention européenne d'établissement (31 octobre 1963), l'Italie a fait la déclaration suivante concernant l'article 19 de la Convention concernée:

"When depositing the instrument of ratification of the European Convention on Establishment (31 October 1963), Italy made the following declaration concerning Article 19 of the said Convention:

„Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Europäischen Niederlassungsabkommen (31. Oktober 1963) hat Italien folgende Erklärung zu Artikel 19 des Abkommens abgegeben:

«Faisant valoir la faculté prévue à l'article 26, paragraphe 1, de la Convention européenne d'établissement, le Gouvernement italien déclare que la disposition relative à l'arbitrage figurant à l'article 19 de ladite Convention ne sera pas appliquée, étant donné qu'en Italie l'article 812 du Code de procédure civile actuellement en vigueur prévoit que «les arbitres doivent être de nationalité italienne».»

"Availing itself of the option provided in Article 26, paragraph 1, of the European Convention on Establishment, the Italian Government declares that the provision on arbitration in Article 19 of the said Convention will not be applied, as in Italy Article 812 of the Code of Civil Procedure at present in force stipulates that the 'Arbitrators must be of Italian nationality'."

„Unter Berufung auf die in Artikel 26 Absatz 1 des Europäischen Niederlassungsabkommens vorgesehene Möglichkeit wird die in Artikel 19 des Abkommens enthaltene Bestimmung über das Schiedsverfahren nicht angewendet werden, da in Italien Artikel 812 der geltenden Zivilprozeßordnung vorsieht, daß „die Schiedsrichter die italienische Staatsangehörigkeit besitzen müssen“."

L'article 812 suscit e ayant  t  modifi e par la Loi N  28 du 9. 2. 1983, qui  tablit que «les arbitres peuvent  tre aussi bien de nationalit  italienne que de nationalit   trang re», la d claration mentionn e ci-dessus n'appara t plus d'actualit  et je vous saurais donc gr  de bien vouloir proc der   son retrait.»

Article 812 aforesaid having been modified by Act No. 28 of 9. 2. 1983, which stipulates that "the arbitrators can be as well of Italian nationality as of a foreign nationality", the above-mentioned declaration is no longer relevant and I should be obliged if you would proceed to its withdrawal."

Da der zitierte Artikel 812 durch das Gesetz Nr. 28 vom 9. Februar 1983 ge ndert wurde, das vorsieht, da  „die Schiedsrichter sowohl die italienische als auch eine ausl ndische Staatsangeh rigkeit besitzen k nnen“, ist die genannte Erkl rung  berholt, und ich w re Ihnen daher dankbar, wenn Sie sie zur ckziehen w rden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschlu  an die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1965 (BGBl. II S. 1099) und vom 9. November 1981 (BGBl. II S. 1031).

Bonn, den 25. Oktober 1984

Der Bundesminister des Ausw rtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)**

Vom 25. Oktober 1984

Das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (BGBl. 1960 II S. 2137) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe d für

Mosambik am 24. September 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1982 (BGBl. II S. 1043).

Bonn, den 25. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR**

Vom 29. Oktober 1984

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für

Iran am 16. Februar 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1984 (BGBl. II S. 461).

Bonn, den 29. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 30. Oktober 1984

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Liberia am 27. September 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1984 (BGBl. II S. 938).

Bonn, den 30. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen
oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken**

Vom 30. Oktober 1984

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Australien am 7. September 1984
Schweden am 27. April 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1983 (BGBl. II S. 723).

Bonn, den 30. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Vom 30. Oktober 1984**

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Zypern am 8. Oktober 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 872).

Bonn, den 30. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Oktober 1984

In Brazzaville ist am 25. August 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. August 1984
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar für die Vorhaben

- a) Lieferung eines Holzschubverbandes für die ATC (ATC III) ein Darlehen für bis zu 1,6 Millionen DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark),
- b) Wasserversorgung der ländlichen Zentren Ewo und Loutété Darlehen bis zu 3,4 Millionen DM (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Kongo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 25. August 1984 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Armin Hiller

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo

W. A. Ndessabeka

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,85 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen
über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 30. Oktober 1984

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Norwegen am 29. November 1984
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1983 (BGBl. 1984 II S. 10).

Bonn, den 30. Oktober 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele